

Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den kommunalen Friedhof in Altenholz

in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2003 folgende Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den kommunalen Friedhof in Altenholz erlassen:

Ausführung der Grabmale

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Grabmale, Gedenkzeichen, provisorische Schilder und Tafeln dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt, geändert oder entfernt werden.

(2) Im Antrag sind Bezeichnung und Lage der Grabstätte, Material, Bearbeitung, Schriftart und Schrifttext sowie Art und Tiefe vom Fundament des Grabmals anzugeben. Eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 mit Maßangaben ist beizufügen.

§ 2

Nicht genehmigte Anlagen

(1) Grabanlagen, die ohne Genehmigung errichtet, aufgestellt oder geändert worden sind, oder Grabanlagen, die von den genehmigten abweichen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen oder ändern.

§ 3

Aufstellung von Grabmalen

(1) Arbeiten zur Aufstellung von Grabmalen sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch von ihm oder in seinem Auftrag errichteten Grabmale Einfriedigungen und sonstigen Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

7/8

- (3) Alle Stelen sind mit einem frostfreien und standsicheren Fundament zu versehen.
- (4) Fundament, Sockel und Stein sind mit ausreichend starken Dübeln zu verbinden.

§ 4

Ausführung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so ausgeführt sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.
- (2) Das Anbringen von Lichtbildern ist genehmigungspflichtig.
- (3) Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstätte zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.
- (4) Nicht zugelassen sind Grabmale in Form von Menschen- oder Tierkörpern.
- (5) Größe der Grabmale
 - a) **Reihengrabstätten - Stelen**
bis 0,35 qm, Mindeststärke 15 cm, bis 75 cm Höhe
oder Liegesteine bis 0,25 qm, Mindeststärke 12 cm.
 - b) **Wahlgrabstätten - Stelen**
bis 0,60 qm, Mindeststärke 15 cm, bis 100 cm Höhe,
Liegestein zusätzlich zum Hauptstein bis 0,20 qm,
Mindeststärke 12 cm.
 - c) **Urnenreihengrabstätten**
nur Liegestein bis 0,20 qm, Mindeststärke 12 cm,
ca. 50 x 40 cm.
 - d) **Liegestein als Hauptstein auf Wahlgrabstätten**
bis 0,50 qm, Mindeststärke 15 cm, ca. 90 x 55 cm
(Sargwahlgrabstätten);
bis 0,25 qm, Mindeststärke 12 cm, ca. 60 x 40 cm
(Urnengrabstätten).

(5) Wahlgrabstätten mit zwei und mehr Stellen

Die Abmessungen werden nach der Örtlichkeit festgelegt; es können erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt werden.

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 5

Allgemeines

Die Grabstätte muss umgehend nach Beginn der Nutzung vom Nutzungsberechtigten angelegt werden. Sie ist bis zum Ablauf der Ruhefrist zu pflegen.

§ 6

Bepflanzung

Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Rasengrabstätten

(1) Entsprechend dem angestrebten Gesamtbild als Rasenfriedhof dürfen Pflanzbeete nur im oberen Drittel der Grabstätten angelegt werden. Sie werden durch ein von der Friedhofsverwaltung anzulegendes Steinband von der Rasenfläche getrennt.

(2) Die Pflanzbeete dürfen nur mit Pflanzen bis höchstens 100 cm Höhe bepflanzt werden.

(3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Hinter den Grabdenkmälern dürfen grundsätzlich keine Gießkannen, Harken, Schaufeln, Spaten, Vasen und andere Gegenstände abgelegt werden. Vorgefundene Gegenstände können daher von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

7/8

(4) Die Rasenflächen der Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt.

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung tritt mit dem 17.12.2003 in Kraft.

Altenholz, den 17.12.2003
HOLZ

GEMEINDE ALTEN-

gez. Unterschrift
Der Bürgermeister

A n h a n g

Geeignete Pflanzen für Pflanzbeete

- | | | |
|---|---|--------------------------------|
| a) <u>Gehölze für sonnige Lagen</u> | | Cotoneaster dammeri |
| Zwergmistel | - | Dryas suendermanii |
| Silberwurz | - | Euonymus fort. red. |
| kriech. Spindelkraut | - | Junip. horiz. und horiz glauca |
| kriech. Wacholder | - | Erica und Callunen in Arten |
| Erika und Callunen | - | und Sorten |
| Zwergrosen und niedrige P. Rosen bis 30 cm | | |
| | | |
| b) <u>für schattige Lagen</u> | | |
| Efeu | - | Hedera Helix |
| Dickmännchen | - | Pachysandra terminalis |
| Scheinbeere | - | Gaultheria procumbens |
| Immergrün | - | Vinca minor |
| | | |
| c) <u>Krautige Pflanzen für sonnige Lagen</u> | | |
| Stachelnüschen | - | Acaena |
| Katzenpfötchen | - | Antennaria |
| Fetthenne | - | Sedum spurium und Formen |
| Thymian | - | Thymus serpyllum |
| Polster-Flammenblumen | - | Polster-Phlox |
| | | |
| d) <u>für schattige Lagen</u> | | |
| Günsel | - | Ajuja reptans |
| Fliedermoos | - | Cotula Squalida |
| Waldsteinie | - | Waldsteinia |
| Pfennigkraut | - | Lysimachia nummularia |